

Infos Photovoltaik

Neuigkeiten – EEG 2023

- Ziel 2030: 215 GW, 22 GW/Jahr (1 MW ~ 1 ha)
- Verpflichtung für Netzbetreiber ab 2025: ein Portal anbieten für Netzanfrage einer geplanten PV-Anlage → Digitalisierung und bundesweite Vereinheitlichung; Vorgabe für Fristen für Bearbeitung der Anfragen
- Künftig erlaubt, eine Anlage mit Volleinspeisung und Eigenverbrauch gleichzeitig auf demselben Dach zu installieren
 - Bisher nicht möglich; Betreiber mussten sich entscheiden; 2 Jahre Wartezeit, bis unter dem EEG eine Anlage erweitert werden durfte. Durch die neue Regelung sollen zukünftig keine Dachflächen mehr ungenutzt bleiben.
 - Kein Verzicht auf Eigenverbrauch
 - Möglichkeit, von einer Volleinspeisung flexibel auf Übereinspeisung und umgekehrt umzuschalten; kann vor jedem Kalenderjahr neu entschieden werden (bis zum 1.12.) → Meldung beim Netzbetreiber
 - Voraussetzung: Einbau separater Messgeräte in beiden Systemen
- 70 %-Regel –die pauschale Abregelung der Stromeinspeisung beim Erreichen einer Grenze von 70 % der Einspeiseleistung für alle Anlagen bis 25 kWp – entfällt ab dem 1. Januar 2023 („Einspeisedeckel“) → kein Solar-Erzeugungszähler mehr notwendig
- Besondere Solaranlagen – wie „Agri-PV“, „Floating-PV“ und „Parkplatz-PV“ –künftig in Freiflächenausschreibungen integriert. Agri-PV erhält zusätzlichen Bonus (da deutlich höhere Kosten).
- Neues Segment: Moor-PV → PV-Anlagen auf wiedervernässten Mooren
- Aufhebung der 100kW-Grenze beim PV-Mieterstrom: auch größere Anlagen können vom Mieterstromzuschlag profitieren

Änderungen Einspeisevergütung ab 01.01.2023

- Bisher: Anspruch auf Förderung (Marktprämie) für Solaranlagen, die auf, an und in Gebäuden und Lärmschutzwänden errichtet sind, ab 300 kW bis einschließlich 750 kW, nur für 80 % der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge → Regelung läuft aus
- Kontinuierliche Absenkung/monatliche Reduzierung der Vergütung je nach Leistungszubau (Degression, „atmender Deckel“) bis Anfang 2024 ausgesetzt für Anlagen, die ab 1.1.2023 in Betrieb genommen werden. Ein Absinken der Einspeisevergütung wird erst zum 1. Februar 2024 und danach alle sechs Monate um jeweils 1 % stattfinden.

- Vergütung bei Volleinspeisungsanlagen (erzeugte Strommenge komplett ins Stromnetz) höher als bei Anlagen mit Überschusseinspeisung (Strom (nahezu) selbst genutzt und ausschließlich Überschüsse ins Netz eingespeist)

| Gebäude- /Dachanlagen | Inst. Leistung [kWp] | Anzulegender Wert [mit Direktvermarktung] [ct/kWh] | EEG-Vergütung [ohne Direktvermarktung] [ct/kWh] |
|--|----------------------------|--|---|
| Volleinspeisung | ≤ 10 | 13,4 | 13,0 |
| | ≤ 40 | 11,3 | 10,9 |
| | ≤ 100 | 11,3 | 10,9 |
| | ≤ 400 | 9,4 | PV-Marktwert |
| | ≤ 1000 | 8,1 | PV-Marktwert |
| Überschusseinspeisung (=Eigenverbrauch) | ≤ 10 | 8,6 | 8,2 |
| | ≤ 40 | 7,5 | 7,1 |
| | ≤ 100 | 6,2 | 5,8 |
| | ≤ 1000 | 6,2 | PV-Marktwert |

- Anlagen < 1.000 kW (s. Tabelle)
 - Höhere Vergütung bei Anlagen auf, an oder in einem Gebäude oder Lärmschutzwand (2. Segment) – Wohngebäude und Ställe, Gebäude mit Bauantrag vor dem 01.04.2012 im Außenbereich bzw. Gebäude einer neuerrichteten Hofstelle nach dem 31.03.2012
 - Geringere Vergütung bei sonstigen Anlagen (alle anderen Gebäude, auch Maschinenhallen) 7,0 ct/kWh
- Anlagen > 1.000 kW
 - Ausschreibung für Gebäudeanlagen im Bieterverfahren
 - durchgeführt von der Bundesnetzagentur
 - jeweils am 1. April und am 1. Oktober im Jahr
- Marktprämienmodell /ab 100 kW install. Leistung Pflicht) mit Möglichkeit von Mehrerlösen über die Direktvermarktung bleibt wie bisher
 - Bei aktuellem Marktwert Solar: Marktprämie = 0, da Marktwert > anzulegender Wert aus Direktvermarktung

Vergütung (Freiflächen PV)

- Als EEG-Anlage über Ausschreibung oder Festvergütung
 - 20 Jahre Vergütung
 - Marktprämienmodell

- Anlagen < 1.000 kW: Festvergütung; Einspeisevergütung 7 Ct/kWh
- Anlagen > 1.000 kW
 - Ausschreibung
 - durchgeführt von der Bundesnetzagentur
 - jeweils März, Juli, Dezember
 - weitere Infos siehe
<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Solaranlagen1/start.html>
- Erhöhung des anzulegenden Wertes
 - Bei horizontalen Agrar-PV-Anlage; um bis zu 1,2 Ct/kWh
 - Bei Moor-PV: 0,5 Ct/kWh